

(19) vorsassen; so tritt das: ne quid definit, ein, samt dem §. 20. & 52. Art. 5. und will keineswegs weder denen Executoribus, noch Kaiserlichen Commissariis utriusque Religionis, zukommen, disfalls die mindeste Erörterung vorzunehmen, weit weniger also einem Selbst-Helfer A. C. contra Statum Catholicum.

ad 10. Wanns nöthig und Pars lädens de facto sich entgegen stellet. (20)

ad 11. Wann Pars lädens liquido turbiret und destituiret hat, auch in mora non restitutionis vera sich befindet. (21)

ad 12. Wann sie ihr Amt nicht thun, wann weder amicabilis, wann weder litis disceptatio Platz greissen will, (22) und

ad 13. über dieses Parti læse drey Jahr hindurch die Zusätzliche würtlich denegiret, oder durch den Partem lädentem beflissentlich, auch widerrechtlich, aufgehalten worden ist (23)

11. Alles dieses sind Leges & dispositiones perpetuae, art. 17. §. 2. Execut. Neces §. 6. 66. 67. R. I. 1654. §. 4. 5. Capit. Cæl. art. 2.

Ad 11. Alle diese Leges & dispositiones perpetuae müssen aber auch perpetuo in einem gemeinen Sinn und Verstand von beeden Theilen genommen und appliciret, keinesweges hingegen denenselben bald dieser bald jener Sinn nach eines jeden Gefälligkeit affingiret, und weit weniger dergleichen neuer Sinn alsofort executive wider den andern Theil geltend gemacht werden. (24)

12. Kommen auch denen Restitutis ex capite Amnestiae zu statten, quoad Religionem & Ecclesiastica. Art. 3. §. 2. in fine.

Ad 12. Das lässt man passiren.

13. Solchemnach kan weder der §. Qui vero 4. noch der §. Pax vero 5. 6. 7. Art. 17. oder der §. 193. R. J. 1654. dahin verstanden werden, daß, wann einer in causis Religionis & ecclesiasticis

contra

dens-Tractaten hat, dem ist es auch bekannt, daß, weil man nimmermehr super jure possessionis einig worden wäre, alles auf das blosse factum possessionis respectu Anni decretorii gesetzet worden ist.

(19) Wo ein factum Possessionis utrinque confessatum vorhanden ist, ist das Instr. Pacis so klar, daß es keiner Erläuterung bedarf.

(20) Das steht nicht im Instr. Pacis; genug, wann er die Turbation nicht abstellet.

(21) 3. E. wann Evangelici in Anno decretorio in privativen Besitz gewesen seynd und ein Catholischer, er seye nun wer er wolle, sie darinn turbirt.

(22) Wie alle diese Umstände in dem Hohenlohischen Fall bey dem Catholischen Crays-Ausschreib-Amt und Landes-Herrn vorhanden seynd.

(23) Besser, nach dem Instr. Pacis: Wann die Turbatio in Possessione in Anno decretorio habita nach 3. Jahren noch nicht abgestellt ist.

(24) Dieses fällt in dem Fall, wo, wie im Hohenlohischen, Possessio Anni decretorii ohnstreitig ist, weg.